

Gesetzentwürfe zur Reform des Zivilprozesses.

(Referent: Dr. Alb. Schäbler.)

Zufolge Höchster Ermächtigung Seiner Durchlaucht des Landesfürsten übermittelt die kstl. Regierung dem Landtage unter Bezugnahme auf dessen seinerzeitige an Seine Durchlaucht gerichtete Petition betreffend Justizreform und auf das hierüber an den Regierungschef ergangene Höchste Handbillet vom 9. Oktober 1908 drei von dem Sektionsrate des k. k. Justizministeriums und vormaligen Universitätsprofessor Dr. Walker verfaßte Gesetzentwürfe zur Reform des Zivilprozesses und das Protokoll über die vom kstl. Appellationsgerichte in Wien am 6. November 1911 beschlossenen Abänderungen der Entwürfe zur verfassungsmäßigen Behandlung.

Ihre Kommission hat in zwei Sitzungen die vorliegenden Gesetzentwürfe einer allgemeinen Beratung unterzogen und insbesondere von den darauf sich beziehenden Motivenberichten nähere Kenntnis genommen. Es wurde aber sofort erkannt, daß eine gründliche Beratung und Prüfung der umfangreichen Gesetzentwürfe eine ganz erhebliche Verlängerung der heurigen Landtagsession zur Voraussetzung haben würde. Ihre Kommission entschloß sich daher, Ihnen vorzuschlagen, eine besondere, aus 7 Mitgliedern bestehende Kommission zu wählen, welche nach Schluß des Landtages die Vorlage eingehend zu prüfen und nach Bedarf auch sachmännische Gutachten hierüber einzuholen hätte, um dann dem kommenden Landtage eventuell auch einem außerordentlichen Landtag Bericht zu erstatten und Anträge zu erstellen.

Das heutige Referat beschränkt sich daher nur auf vorläufige Mitteilungen über die Entwicklung der Reformfrage und über die Erläuterungen im Motiven-Berichte.

Bis zum Anfange des vorigen Jahrhunderts beruhte unser Gerichtswesen auf alten Rechtsgewohnheiten, welche im germanischen Rechte ihre Quelle hatten und zum Teil auch in den sogenannten Landsbräuchen schriftlich enthalten waren. Mit der Aufhebung des Landammannamtes, welche auch die Aufhebung der bisherigen Rechtspflege zur Folge hatte, begann man die Einrichtungen unserer Justizpflege, tunlichst mit den Einrichtungen Oesterreichs in Einklang zu bringen.

Diejenigen Gesetze, welche mittelst fürstlicher Erlasse in der vorkonstitutionellen Zeit bei uns zur Einführung kamen und mit dem Zivilprozesse im Zusammenhang stehen, sind folgende:

Die Konkursordnung im Jahre 1809. Die Einführung des österreich. allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom Jahre 1811 und der österreich. allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781 im Jahre 1812. Im Jahre 1818 wurde durch ein Hofdekret dem Oberlandesgerichte in Innsbruck die Funktion einer dritten Instanz hinsichtlich der Rechtsangelegenheiten des Fürstentums in Zivil- und Strafsachen übertragen. Im Jahre 1819 kam die kstl. Verordnung betr. das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten. Im Jahre 1846 die kstl. Verordnung über das Verfahren bei Exekutionen beweglicher Sachen. Im Jahre 1857 die kstl. Verordnung über das summarische Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten. Im Jahre 1858 die kstl. Verordnung über das Verfahren in Besitzstörungenstreitigkeiten und über das Verfahren in Wechselfachen.

Seit dem Erlasse der Verfassung kamen folgende auf den Zivilprozeß sich beziehende Gesetze zustande:

Im Jahre 1865 das Schuldentriebs-Gesetz. Im Jahre 1871 kstl. Verordnung über die Trennung der Justizpflege von der Administrative. Im Jahre 1879 die Rezipierung des österreich. Gesetzes vom Jahre 1874 betr. das mündliche, das schriftliche und das summarische Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten. Im Jahre 1883 das Gesetz betreffend Einführung des Bagatell-

verfahrens in Rechtsstreitigkeiten und das Gesetz, womit § 389 der westgalizischen Gerichtsordnung rezipiert wurde. Im Jahre 1887 das Gesetz über das Verfahren in Expropriationsfällen. Im Jahre 1884 Verordnung betr. Verständigung der Tabulargläubiger. Im Jahre 1891 das Gesetz betr. die Vollstreckung auswärtiger zivilgerichtlicher Urteile in Liechtenstein. Im Jahre 1892 Gesetz, womit Bestimmungen des Exekutionsverfahrens abgeändert werden. Im Jahre 1906 Gesetz, womit Zusatzbestimmungen zur allgemeinen Gerichtsordnung erlassen werden. Im Jahre 1907 Gesetz betr. die in Liechtenstein vollstreckbaren österreich. Exekutionstitel.

Mit der Einführung des neuen Zivilprozesses in Oesterreich, welcher allgemein unter allen Prozeßrechten der Kulturstaaten als der beste und vorgeschrittenste anerkannt wird, wurde auch bei uns das Bedürfnis rege, mit der Zeit eine Reform unseres veralteten auf der österreich. allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781 beruhenden Zivilprozeßverfahrens durchzuführen. Es ist Ihnen bekannt, daß die kstl. Regierung in Erkenntnis der Mangelhaftigkeit unserer Zivil- und Strafprozeßvorschriften im Jahre 1906 eine die hauptsächlichsten Uebelstände dieser Vorschriften berührende Justizreform anstrebte, aber bei den damals divergierenden Ansichten nur zum Teil verwirklichen konnte. Dies geschah, indem der Landtag die Regierungsvorlage betreffend Zusatzbestimmungen zur allgemeinen Gerichtsordnung im Jahre 1906 angenommen hat. Dieses Gesetz beseitigte die §§ 5, 6, 11 und 104 der allgemeinen Gerichtsordnung und traf neue zweckmäßigere Bestimmungen. Ihr Referent, der auch damals als Berichterstatter fungierte, führte in dem bezüglichen Berichte aus: „An Stelle des in diesen Paragraphen aufgezwungenen Formalismus, der zu überflüssigen Weitläufigkeiten in den Satzschriften und Prozeßreden führte, sind in dem Gesetzentwurfe neue Bestimmungen aufgenommen worden, durch welche die Beweispflicht von den Widersprechungen unabhängig festgestellt wird und die überflüssigen Weitläufigkeiten mit Ordnungsstrafen bedroht werden. Der Entwurf bietet also zweifellos in der angezogenen Richtung einen Fortschritt zum Bessern und lehnt sich an die berechtigten Forderungen des Verfahrens im Zivilprozeß an. Allerdings bleiben die anderen Fehler der allgemeinen Gerichtsordnung vor wie nach bestehen.“ Diese im letzten Satze schon damals ausgesprochene Anschauung wurde bei den späteren die Justizreform betreffenden Verhandlungen des Landtages in den Jahren 1907 und 1908 noch kräftiger unterstrichen. Der Landtag sprach sich sowohl in seiner Resolution vom 14. Dezember 1907, als auch in der im Jahre 1908 an Seine Durchlaucht den Landesfürsten gerichteten Petition dahin aus, es möchte mit der Reform des Zivil- und Strafprozeßverfahrens ganze Arbeit gemacht werden; zugleich wurde der Vorschlag gemacht, es sollte eine zweite Berufungsinstanz sowohl in zivilrechtlichen wie auch in strafrechtlichen Prozeßverfahren im Lande selbst errichtet werden, um dadurch das öffentliche und mündliche Verfahren auch bei dieser Instanz zu ermöglichen. Der letztere Vorschlag war insbesondere in einem von der Landtagskommission eingeholten Gutachten des Advokaten Dr. Beer empfohlen worden und wurde auch von der Kommission und von der Mehrheit des Landtages akzeptiert.

Die vom Landtage dem Landesfürsten unmittelbar überreichte Petition betreffend die Reform des Zivilprozesses und der Strafprozeßordnung wurde mit folgendem kstl. Erlasse vom 9. Oktober 1908 beantwortet:

„Ich habe die vom Landtage gemachten, auf die Justizreform bezüglichen Vorschläge umso mehr mit großem Interesse entgegengenommen, als Ich selbst im Jahre 1906 die Anregung zu Reformen der Zivilprozeßgesetze und der strafprozeßualen Vorschriften gegeben habe. Die Mir von dem Landtage unterbreiteten Vorschläge habe Ich einer eingehenden Prüfung unterziehen lassen und bin hiernach unter Anerkennung der loyalen Absichten des Landtages gerne bereit, zu einer durchgreifenden Reform der einschlägigen Gesetze unter der Voraussetzung die Hand zu

bieten, daß sie eine gedeihliche, dem Lande förderliche Handhabung der Rechtspflege gewährleisten und der verfassungsmäßig garantierten Justizhoheit des Landes keinen Eintrag tun. Die geplanten Reformen, welche eine Revision aller einschlägigen Justizgesetze bedingen, erfordern jedoch umfassende Erhebungen, Studien und Vorarbeiten. Um in dieser Beziehung den Wünschen des Landtages entgegen zu kommen, werde Ich für die Ausarbeitung der betreffenden Gesetzentwürfe theoretisch gebildete und praktisch bewährte Fachmänner berufen und behalte Mir über das Ergebnis der bezüglichen Arbeiten die weitere Schlußfassung vor."

An diese früheren Vorgänge, deren Kenntnis zur richtigen Beurteilung der jetzigen Sachlage notwendig ist, sei mit der hier gegebenen kurzen Rückschau erinnert.

Die heutige umfangreiche Gesetzesvorlage wurde im Auftrage des Landesfürsten durch einen nicht nur theoretisch gebildeten, sondern auch praktisch bewährten hervorragenden Fachmann ausgearbeitet und von dem Appellationsgerichte in Wien unter Beziehung des Verfassers und unseres Regierungschefs einer eingehenden Prüfung unterzogen. Das den Entwürfen beigelegte Protokoll gibt über diese Beratung, bei der mit Zustimmung des Verfassers der Entwürfe einige Abänderungen beschlossen wurden, nähere Auskunft. Die Entwürfe selbst lehnen sich in der Hauptsache an die neue österreichische Zivilprozeßordnung an, und trifft nur dort Abänderungen, wo die besonderen und eigenartigen Verhältnisse Liechtensteins solche erforderten. Die der Vorlage am Schlusse (§ 245—255) beigegebene Gegenüberstellung der Paragraphen der österreichischen Zivilprozeßordnung und des Entwurfes für Liechtenstein macht dies ersichtlich. Da mit den vorliegenden Entwürfen etwas Ganzes und Vollendetes geschaffen werden wollte, lag es in der Natur der Sache, daß von den oben angeführten bis jetzt noch in Kraft bestehenden Gesetzen und Verordnungen aus vorkonstitutioneller und konstitutioneller Zeit eine Reihe als veraltet ausgeschaltet wurde und nur noch diejenigen Gesetze in Wirksamkeit bleiben, welche in den Rahmen der neuen Entwürfe passen oder den Prinzipien des neuen Verfahrens nicht abträglich erscheinen. In dem Gesetzentwurfe betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung und der Jurisdiktionsnorm (§179—185) ist diese Ausscheidung deutlich enthalten.

Sehr wertvoll auch für den Laien sind die der Zivilprozeßordnung beigegebenen Erläuterungen (§ 186—244), welche eine Beurteilung wesentlich erleichtern, und über einige schwierige Punkte, welche voraussichtlich die vom Landtage zu wählende Siebnerkommission in besonderem Maße beschäftigen werden, in eingehender Weise aufklären. Hervorzuheben sind in dieser Hinsicht die Erläuterungen betreffend die zweite Instanz, sowie die Neuerungen im Mahnverfahren (§ 234), welche letztere die Abänderung einiger Bestimmungen des Schuldentriebsgesetzes vom Jahre 1865 bedingen.

In ersterer Beziehung ist in dem Entwurfe die bisherige Berufungsinstanz, das f. Appellationsgericht in Wien, beibehalten und der Verfasser der Vorlage nimmt in seinen Erläuterungen verschiedentlich Anlaß, gegenüber dem seinerzeitigen Vorschlage des Herrn Dr. Beer, die zweite Instanz im Lande selbst zu schaffen, für die Beibehaltung der bisherigen zweiten Instanz Gründe anzuführen. Bekanntlich wurde als Hauptmotiv für die Errichtung einer Berufungsinstanz im Lande selbst die Ermöglichung der mündlichen Berufungsverhandlung bezeichnet. Nach Ansicht des Verfassers der Vorlage hat diese Wiederholung des mündlichen Verfahrens nur für eine geringe Zahl von Fällen Wert. Mit Rücksicht auf die Gerichtsorganisation werden jedoch derartige Fälle nur äußerst selten vorkommen können. Uebrigens könne das Appellationsgericht, wenn es die Beweiswürdigung mangelhaft findet, ohne weiteres die Aufhebung des angefochtenen Urteils aussprechen. Ebenso könnte das Appellationsgericht aber auch im Zuge des Berufungsverfahrens ohne Aufhebung des Urteiles des Gerichtes erster Instanz die

Ergänzung oder Wiederholung der Beweisaufnahme anordnen. Uebrigens stehen den problematischen Vorteilen der Schaffung einer zweiten Instanz im Lande selbst überwiegende Nachteile gegenüber. Die Einheit und die Kontinuität der Rechtsprechung würde leiden, da an die Stelle der fürstlichen Appellationsgerichtsräte, die über eine jahrzehntelange Erfahrung verfügen, bald diese, bald jene österreichischen Richter treten. Durch die fortwährende Heranziehung auswärtiger Richter würde auch die Souveränität des Landes berührt. Endlich wird noch ein Grund angeführt, der auch von Seite unserer Regierung wiederholt betont wurde, nämlich die mit der Schaffung einer Berufungsinstanz im Lande selbst verbundene Notwendigkeit, eine Aenderung des mit Oesterreich bestehenden Justizvertrages vom Jahre 1884 vorzunehmen. Dieser Vertrag müßte gekündet und ein neuer Vertrag geschlossen werden, der dem österreichischen Justizärar größere Lasten bringen würde als bisher. Eine solche Aenderung sei jedoch mit Rücksicht auf die jetzige parlamentarische Lage in Oesterreich überhaupt fraglich, jedenfalls aber in absehbarer Zeit kaum erreichbar.

Ihr Referent glaubte schon im jetzigen Stadium der Beratung auf diese von dem Verfasser der Vorlage gebrachten Bedenken hinweisen zu sollen, weil dieselben einer besonderen Prüfung und Erörterung durch die von Ihnen zu wählende Spezialkommission bedürfen, und weil es richtiger ist, Schwierigkeiten nach allen Seiten offen und klar darzulegen, als sich um dieselben herumzudrücken.

Die Neuerungen betreffend das Mahnverfahren sind wohl mehr gesetzestechnischer Natur und dürften keine besonderen Schwierigkeiten bei der Beratung bieten.

Eine eingehendere Prüfung der umfangreichen Gesetzentwürfe bleibt selbstverständlich den Beratungen der Spezialkommission vorbehalten, welche auch zu den oben gekennzeichneten Hauptpunkten Stellung zu nehmen hat.

Die den Entwürfen beigegebenen Erläuterungen, die sich durch Klarheit auszeichnen, werden zweifellos das Verständnis wesentlich erleichtern.

Die Unterschiede zwischen dem alten und neuen Zivilprozeßverfahren sind in den Erläuterungen scharf gezeichnet, und machen jedermann begreiflich, daß mit dem neuen Gesetze an Stelle des veralteten, formalistischen und langwierigen Verfahrens ein rasch wirkendes, billigeres und darum auch dem Schwachbemittelten erreichbares Rechtsmittel geboten wird.

Es kann nicht Aufgabe Ihres Referenten sein, jetzt schon in einzelnen Fragen Vorschläge zu machen und über die eigentliche Gesetzesmaterie näher zu berichten. Das wird Sache der zu wählenden Siebnerkommission sein, welcher auch Ihre heutige Kommission in dieser Hinsicht nicht vorgreifen wollte.

Der zu wählenden Kommission wäre jedoch aufzutragen, gelegentlich der Beratung der vorliegenden Gesetzentwürfe auch die im Landtage bereits angeregte Frage der Einführung von Vermittlerämtern einer gedeihlichen Lösung entgegenzuführen. Daß mit dieser neuen Institution, die übrigens in früherer Zeit in einer den damaligen Verhältnissen angepaßten Form bei uns schon vorhanden war, ein wichtiger Fortschritt geschaffen würde, welcher unserer Bevölkerung viele Prozesse, viele Kosten und auch wohl manchen Unfrieden ersparen würde, steht außer Zweifel. Auch hierüber wird daher auf Grund der kommenden Beratungen das Nähere erst später berichtet werden müssen.

Ihr Referent glaubt mit dieser mehr allgemeinen Kennzeichnung der Sachlage im Sinne eines vorläufigen Berichtes das Nötige gesagt zu haben. Die genauere Prüfung der Gesetzentwürfe und die Beratung von Vorschlägen betreffend die Einführung von Vermittlerämtern wird Aufgabe der Spezialkommission sein.

Da möglicherweise während der Zeit in welcher die zu wählende Kommission tagt, der erwartete Gesetzentwurf betreffend die Revision des Strafprozesses zur Vorlage gebracht werden kann, so sollte auch diese Materie der neuen Kommission zur Prüfung überwiesen werden.

Im Sinne dieser Ausführungen beantragt Ihre Kommission, eine Siebnerkommission zu wählen, welche vom Landtage beauftragt wird, die vorgelegten Gesetzentwürfe betreffend den Zivilprozeß, sowie die Frage der Einführung von Vermittlerämtern eingehend zu beraten, gegebenen Falls auch die in Aussicht stehenden neuen strafprozessualen Bestimmungen der Prüfung zu unterziehen und über diese Verhandlungsgegenstände dem kommenden Landtage Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

Regierungsvorlage: Zwei Gesetzentwürfe enthaltend Bestimmungen über die Bezüge der Staatsangestellten und der definitiven Lehrer.

(Berichterstatter: Fr. Walser.)

Die Lehrer Liechtensteins haben bei der kstl. Regierung darum angesucht, es möchte ihnen für ihre Sterbekassa eine Landessubvention gewährt werden. Bei der Beratung dieses Gesuches sprach sich die Finanzkommission prinzipiell gegen die Gewährung einer solchen Subvention aus, ging aber mit dem Regierungsvertreter dahin einig, daß nicht nur für die Lehrer, sondern auch für die Beamten das sowohl in Oesterreich als in Deutschland für Staatsbeamte und Lehrer bestehende Sterbequartal eingeführt werde.

Ferner lag ein Gesuch der Beamten und Diener um Erhöhung der Quartierzinsentschädigung von 10 auf 20 % vor.

Die Kommission einigte sich mit dem Herren Regierungsvertreter auf Erhöhung der Quartierzinsentschädigung für die Beamten und Diener von 10 auf 15 %, welche Erhöhung mit Rücksicht auf die allgemeinen Steuerungsverhältnisse gewiß begründet ist.

Bemerkt wird, daß das Quartiergeld für die Lehrer gesetzlich schon mit 15 % des Gehaltes festgelegt ist.

Im Sinne dieser Beratung bringt die fürstliche Regierung diese beiden Gesetze in Vorlage und beantragt Ihre Kommission die Annahme derselben.

Kommissionsantrag betreffend die Einführung einer höheren Belastungsgrenze für Hypothekendarlehen bei der I. Sparkasse.

(Berichterstatter: Dr. Alb. Schädler.)

Die schon im Vorjahr und heuer wieder in der Sitzung vom 20. Nov. gemachte Anregung, die Belastungsgrenze für Hypothekendarlehen höher zu stellen, ist nach Ansicht Ihrer Kommission berechtigt, wenn bestimmte Einschränkungen damit verbunden werden.

Ihre Kommission kam nach eingehender Beratung des im Landtage gestellten Antrages zu dem Beschlusse, Ihnen vorzuschlagen, für die **Hypothekendarlehen der Annuitätenabteilung** mit Rücksicht auf die jährliche Minderung der Schuld eine höhere Belehnungsgrenze zu bestimmen und zwar statt der bisherigen 50 % nun 60 % des ortsgerechtlich erhobenen Schätzungswertes zu belehnen, jedoch mit der Einschränkung, daß dies wohl bei allen Grundstücken, bei Bauobjekten aber nur bei Schätzungswerten von nicht mehr als K 14,000 stattfinden darf und daß ferner die auf dem betreffenden Pfandobjekte allenfalls vorausgehenden Hypotheken Annuitätendarlehen sind.

Es wird Ihnen daher folgender Gesetzentwurf zur Annahme empfohlen: